

Datum	Inhalt	Seite
9. 8. 1961	Verordnung zur Durchführung der §§ 3d, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes	205
9. 8. 1961	Verordnung zur Durchführung der §§ 3e, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes	205
24. 7. 1961	Landesverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Asien, Afrika, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien	206
28. 7. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung der Milch	206
8. 8. 1961	Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung durch Notare	207
4. 8. 1961	Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschenwein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarif 18 B 1 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern	207
7. 8. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte (DV KommDStO) und der Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der bayerischen inneren Verwaltung	211
7. 8. 1961	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte	211

Verordnung
zur Durchführung der §§ 3 d, 21 und 22 Abs. 1
des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes
Vom 9. August 1961

Auf Grund der §§ 3 d, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung der Anlage zu Art. X, § 6 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 418) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben:

Reg.-Bezirk:	Landkreis:	kreisfreie Stadt:
Oberbayern	Aichach	Ingolstadt
	Altötting	Landsberg a. Lech Rosenheim
Niederbayern	Mainburg	Landshut
	Regen	Rottenburg a.d.Laab
Oberpfalz	Cham	Amberg
	Neumarkt i.d.Opf.	Neumarkt i. d. Opf.
	Riedenburg	Waldmünchen
Oberfranken	Hof	Hof
	Pegnitz	Marktredwitz
	Wunsiedel	Neustadt b. Coburg Selb
Mittelfranken	Rothenburg o.d.Tauber	
	Schwabach	
	Uffenheim	Weißenburg i.Bay.
Unterfranken	Bad Kissingen	Schweinfurt
	Miltenberg	Würzburg
	Ochsenfurt	
Schwaben	Lindau (B)	Memmingen
	Memmingen	Nördlingen
	Neuburg a.d.Donau	

(2) Genehmigungen nach §§ 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes erteilen die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 2

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen gemäß § 15 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) vom 1. Juli 1963 an in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten kreisfreien Städten und Landkreisen nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1961 in Kraft.
München, den 9. August 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung
zur Durchführung der §§ 3 e, 21 und 22 Abs. 1
des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes
Vom 9. August 1961

Auf Grund der §§ 3 e, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung der Anlage zu Art. X, § 6 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 418) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung wird im Landkreis Forchheim mit Wirkung vom 1. Juli 1961 aufgehoben.

(2) Genehmigungen nach §§ 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes erteilt die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 2

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen gemäß § 15 Abs. 5 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) weiter den Preisvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1961 in Kraft.
München, den 9. August 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

VIII, 208

Landesverordnung

über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Asien, Afrika, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien

Vom 24. Juli 1961

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien und Afrika vom 6. März 1956 (BayBS II S. 306) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird gestrichen.

§ 2

Die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien vom 23. August 1956 (BayBS II S. 306) in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1959 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 1 ist jedoch auch auf solche Waren (Abs. 1 Buchst. a—d) anzuwenden, wenn sie von Klauen-tieren aus Portugal oder Spanien stammen.“

§ 3

Die Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz vom 16. Februar 1959 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. August 1961 in Kraft.
München, den 24. Juli 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung der Milch

Vom 28. Juli 1961

Auf Grund der §§ 10 Abs. 2 und 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236), des § 8 der Vollzugsverordnung zum Milch- und Fettgesetz vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 445) und der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 18. Juli 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung (BayBS IV S. 87) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch vom 23. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 40) wird zur Angleichung an die Richtlinien für die Gewährung eines Förderungszuschlages zum Milchauszahlungspreis wie folgt geändert:

1.) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Frischezustand

(1) Der Frischezustand ist mit einem vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) anerkannten Verfahren zu bestimmen. Zur Prüfung sind entweder

a) Lösungen von Farbindikatoren (wie Alizarin) in Alkohol von 68 Vol. % bzw. gleichwertige Indikatoren oder

b) elektrometrische pH-Meßgeräte (sogen. Rampengeräte) zu verwenden, die von der Südd. Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan überprüft und begutachtet sind und den in Abs. 3 a) b) festgelegten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Prüfung ist mindestens zweimal im Monat vorzunehmen.

(3) Für die Beurteilung der Milch nach dem Frischezustand gelten folgende Richtlinien:

a) bei Messung mit Lösungen von Farbindikatoren

b) bei Messung mit elektrometrischen pH-Meßgeräten

Messung nach Verfahren a):
Milch mit einem Säuregrad von 6,5—7,5 SH (pH etwa 6,5) und Milch, die beim Vermischen mit gleichen Raumteilen eines Alkohols von 68 Vol. % keine Gerinnung aufweist.

Frischestufe I

Messung nach Verfahren b):
Milch mit einem pH-Wert von nicht unter 6,5 (etwa 6,5—7,5 SH)

Messung nach Verfahren a):
Milch mit einem Säuregrad von 7,6—8,5 SH (pH etwa 6,4) und Milch, die beim Vermischen mit gleichen Raumteilen eines Alkohols von 68 Vol. % eine feinflockige Gerinnung aufweist.

Frischestufe II

Messung nach Verfahren b):
Milch mit einem pH-Wert von nicht unter 6,4 (etwa 7,6—8,5 SH)

Messung nach Verfahren a):
Milch mit einem Säuregrad von 8,6—9,5 SH (pH etwa 6,3 und weniger) und Milch, die beim Vermischen mit gleichen Raumteilen eines Alkohols von 68 Vol. % Gerinnung aufweist.

Frischestufe III

Messung nach Verfahren b):
Milch mit einem pH-Wert von nicht unter 6,3 (etwa 8,6—9,5 SH)

Milch mit einem pH-Wert, der niedriger als der Grenzwert 6,3 ist (bzw. höher als 9,5 SH), ist als saure Milch von der Annahme auszuscheiden. In Zweifelsfällen, d. h. in Fällen, wo die Gefahr der Süßgerinnung nahe liegt (besonders klimatische Voraussetzungen, Beobachtung von feinem Milchgerinnsel am Meßstab), ist die Messung und Beurteilung der Frische der Milch nach Verfahren 3 a) durchzuführen bzw. in diesem Sinne zu ergänzen.“

2.) Im § 9 wird Absatz 1 gestrichen. Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgenden Wortlaut:

„Für Milch der Güteklasse III entfällt der aus öffentlichen Mitteln gewährte Zuschlag.“

3.) In § 10 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ geändert in „fünf Jahre“.

4.) Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Gütebewertung der angelieferten Milch

1. Die Anlieferungsmilch jedes Milcherzeugers wird nach den Ergebnissen der 6 Untersuchungen, denen sie nach den §§ 4—8 zu unterziehen ist, wie folgt in die Güteklassen gemäß § 2 Abs. 1 eingereiht:
 - a) In der Güteklasse I müssen mindestens 2 Untersuchungen einer Gütestufe I und die restlichen Untersuchungen einer Gütestufe II entsprechen.
 - b) In der Güteklasse II müssen mindestens 5 Untersuchungen einer Gütestufe I oder II entsprechen.
 - c) Entsprechen die Untersuchungsergebnisse nicht den Buchstaben a oder b, ist die Anlieferungsmilch in die Güteklasse III einzustufen.
2. Erhalten Milcherzeuger eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3, so ist deren Anlieferungsmilch wie folgt in Güteklassen einzustufen:
 - a) In der Güteklasse I müssen von den 5 beziehungsweise 4 Untersuchungen mindestens 2, von den 3 Untersuchungen mindestens 1 einer Gütestufe I angehören, die restlichen Untersuchungen können in einer Gütestufe II eingereiht sein.
 - b) Entsprechen die Untersuchungsergebnisse nicht dem Buchstaben a, fällt jedoch kein Ergebnis in eine Gütestufe III, so ist die Milch in die Güteklasse II einzustufen.
 - c) Entsprechen die Untersuchungsergebnisse nicht den Buchstaben a oder b, so ist die Anlieferungsmilch in die Güteklasse III einzustufen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

München, den 28. Juli 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister
**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Schedl, Staatsminister

Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung durch Notare

Vom 8. August 1961

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97) und des § 1 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 155) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar darf sich nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume mit ihm haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

München, den 8. August 1961

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Hartinger, Staatssekretär

Landesverordnung

über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschen- wein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarif 18 B 1 im Spediteursammel- gutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern

Vom 4. August 1961

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), des § 7 der Verordnung über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (PR Nr. 73/51) vom 26. Oktober 1951 (VkBBl. S. 381) in der Fassung der Verordnungen PR Nr. 48/52 vom 19. Juni 1952 (BAnz. Nr. 120), PR Nr. 7/53 vom 30. Januar 1953 (BAnz. Nr. 29), PR Nr. 4/58 vom 12. April 1958 (BAnz. Nr. 71) und PR Nr. 3/61 vom 21. März 1961 (BAnz. Nr. 63) in Verbindung mit der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern vom 18. Juli 1945 (BayBS IV S. 87) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit Zustimmung der Bundesminister für Wirtschaft und für Verkehr sowie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschenwein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarif 18 B 1 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern gelten folgende Kundensätze als Festpreise:

1. Für Sendungen ab Haus des Versenders bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers die Sätze der Kundensatztafel 1 (Anlage 1).

Tarifierntfernung: Vom Bahnhof, in dessen Bereich der Spediteur die Sendung vom Auftraggeber übernimmt, bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.

2. Für Sendungen ab Haus des Versenders bis frei Haus des Empfängers innerhalb des Geltungsbereiches des Einheitsgebührentarif für bahnamtliche Rollfuhrunternehmer die Sätze der Kundensatztafel 2 (Anlage 2).

Tarifierntfernung: Vom Bahnhof, in dessen Bereich der Spediteur die Sendung vom Auftraggeber übernimmt, bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.

§ 2

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung stellen Zuwiderhandlungen im Sinne von § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) dar.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschenwein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarif 18 B 1 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern vom 29. Mai 1958 (GVBl. S. 95) außer Kraft.

München, den 4. August 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
I. V. Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Kundensatztafel 1

100-kg-Flaschenweintarif

innerhalb des Geltungsbereiches des AT 18 B 1

für Sendungen von Wein in Flaschen ab Haus des Versenders bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.

Tarifentfernung: Vom Bahnhof, in dessen Bereich der Spediteur die Sendung vom Auftraggeber übernimmt, bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.

Aufrundung: ab 201 kg auf volle 20 kg
ab 501 kg auf volle 50 kg
ab 1001 kg auf volle 100 kg

Entfernung km									
	1 bis 20 kg	21 bis 30 kg	31 bis 40 kg	41 bis 50 kg	51 bis 60 kg	61 bis 70 kg	71 bis 80 kg	81 bis 90 kg	91 bis 100 kg
50 — 59	2,10	2,50	2,80	3,20	3,50	3,90	4,30	4,60	5,—
60 — 69	2,20	2,60	3,—	3,40	3,80	4,20	4,60	5,—	5,40
70 — 79	2,30	2,80	3,20	3,70	4,10	4,60	5,—	5,50	5,90
80 — 89	2,40	2,90	3,40	3,90	4,40	4,90	5,40	5,90	6,40
90 — 99	2,50	3,—	3,60	4,10	4,70	5,20	5,80	6,30	6,90
100 — 119	2,50	3,10	3,70	4,20	4,80	5,50	6,10	6,60	7,30
120 — 139	2,70	3,40	4,10	4,60	5,30	6,—	6,70	7,30	8,—
140 — 159	2,80	3,60	4,30	5,—	5,80	6,60	7,30	8,—	8,80
160 — 179	3,—	3,80	4,60	5,40	6,30	7,—	7,90	8,70	9,60
180 — 199	3,20	4,10	4,90	5,90	6,80	7,60	8,50	9,50	10,30
200 — 219	3,20	4,20	5,20	6,10	7,10	8,—	9,—	9,90	10,90
220 — 239	3,30	4,40	5,40	6,50	7,40	8,50	9,60	10,50	11,60
240 — 259	3,50	4,60	5,70	6,80	7,80	9,—	10,—	11,20	12,20
260 — 279	3,60	4,80	5,90	7,10	8,20	9,40	10,50	11,70	12,90
280 — 299	3,70	5,—	6,20	7,40	8,60	9,80	11,10	12,30	13,50
300 — 319	3,80	5,10	6,30	7,60	8,80	10,20	11,40	12,60	14,—
320 — 339	3,90	5,30	6,60	7,90	9,20	10,50	11,80	13,10	14,40
340 — 359	4,—	5,40	6,80	8,20	9,50	10,90	12,20	13,60	14,90
360 — 379	4,10	5,50	7,—	8,50	9,90	11,30	12,70	14,10	15,50
380 — 399	4,20	5,70	7,20	8,60	10,20	11,70	13,10	14,60	16,10
400 — 419	4,30	5,80	7,30	8,80	10,30	11,80	13,40	14,90	16,40
420 — 439	4,40	5,90	7,50	9,—	10,60	12,10	13,70	15,30	16,80
440 — 459	4,50	6,—	7,70	9,30	10,90	12,50	14,—	15,60	17,20
460 — 479	4,60	6,20	7,80	9,50	11,20	12,70	14,40	16,—	17,70
480 — 499	4,70	6,30	8,—	9,70	11,30	13,10	14,80	16,50	18,10
500 — 524	4,70	6,50	8,20	10,—	11,60	13,40	15,20	16,80	18,60
525 — 549	4,80	6,60	8,40	10,10	12,—	13,80	15,50	17,30	19,10
550 — 574	4,90	6,80	8,60	10,40	12,30	14,—	15,90	17,70	19,50
575 — 599	5,—	6,90	8,70	10,70	12,50	14,40	16,30	18,10	20,—
600 — 624	5,—	7,10	8,90	10,90	12,70	14,70	16,60	18,50	20,50
625 — 649	5,20	7,20	9,10	11,10	13,—	15,—	16,90	18,90	20,80
650 — 674	5,30	7,30	9,20	11,30	13,20	15,20	17,20	19,20	21,20
675 — 699	5,40	7,40	9,40	11,40	13,50	15,40	17,50	19,50	21,60
700 — 749	5,40	7,50	9,60	11,60	13,70	15,80	17,90	19,90	22,—
750 — 799	5,60	7,60	9,80	11,90	14,—	16,20	18,20	20,40	22,50
800 — 849	5,70	7,80	9,90	12,20	14,30	16,50	18,70	20,80	23,10
850 — 899	5,80	8,—	10,20	12,40	14,60	16,80	19,10	21,30	23,50
900 — 949	5,90	8,10	10,40	12,60	15,—	17,20	19,40	21,80	24,—
950 — 999	6,—	8,30	10,60	12,90	15,20	17,60	19,90	22,20	24,50
1000 — 1099	6,10	8,50	10,90	13,30	15,70	18,—	20,50	22,90	25,30

Kundensatztafel 1**100-kg-Flaschenweintarif****innerhalb des Geltungsbereiches des AT 18 B 1**

für Sendungen von Wein in Flaschen ab Haus des Versenders bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.

Tarifentfernung: Vom Bahnhof, in dessen Bereich der Spediteur die Sendung vom Auftraggeber übernimmt, bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.**Aufrundung:**
ab 201 kg auf volle 20 kg
ab 501 kg auf volle 50 kg
ab 1001 kg auf volle 100 kg

Entfernung km	Ausgerechnete Frachten in DM für Stückgut- sendungen im frachtpflichtigen Gewicht von Kilogramm					Frachtsätze in DM für je 100 Kilogramm		
	101 bis 120 kg	121 bis 140 kg	141 bis 160 kg	161 bis 180 kg	181 bis 200 kg	ab 201	ab 501	ab 1001
50 — 59	5,40	6,10	6,70	7,40	8,10	3,85	3,10	2,60
60 — 69	5,90	6,70	7,40	8,20	9,—	4,30	3,45	2,90
70 — 79	6,40	7,30	8,10	9,—	9,90	4,70	3,85	3,20
80 — 89	6,90	7,90	8,80	9,80	10,70	5,15	4,20	3,50
90 — 99	7,40	8,50	9,50	10,60	11,60	5,60	4,55	3,80
100 — 119	7,80	9,—	10,10	11,20	12,40	6,—	4,90	4,15
120 — 139	8,70	9,90	11,20	12,50	13,80	6,75	5,55	4,65
140 — 159	9,60	11,—	12,40	13,80	15,20	7,45	6,15	5,15
160 — 179	10,40	12,—	13,50	15,20	16,70	8,20	6,75	5,65
180 — 199	11,30	12,90	14,70	16,40	18,10	8,90	7,35	6,15
200 — 219	11,90	13,80	15,60	17,40	19,30	9,50	7,80	6,50
220 — 239	12,60	14,60	16,50	18,50	20,40	10,10	8,30	6,95
240 — 259	13,30	15,40	17,50	19,60	21,70	10,70	8,80	7,40
260 — 279	14,—	16,20	18,40	20,60	22,80	11,30	9,30	7,80
280 — 299	14,70	17,10	19,40	21,70	24,10	11,90	9,80	8,20
300 — 319	15,10	17,60	19,90	22,40	24,70	12,25	10,20	8,55
320 — 339	15,70	18,20	20,80	23,20	25,80	12,80	10,65	8,90
340 — 359	16,40	19,—	21,50	24,20	26,80	13,30	11,05	9,25
360 — 379	16,90	19,60	22,40	25,10	27,80	13,80	11,50	9,60
380 — 399	17,60	20,40	23,20	26,—	28,90	14,35	11,90	9,95
400 — 419	17,90	20,70	23,60	26,50	29,40	14,60	12,15	10,30
420 — 439	18,30	21,30	24,30	27,20	30,20	15,05	12,50	10,60
440 — 459	18,90	21,90	24,90	28,—	31,10	15,45	12,85	10,85
460 — 479	19,30	22,40	25,60	28,70	31,80	15,85	13,20	11,15
480 — 499	19,80	23,—	26,20	29,50	32,60	16,25	13,55	11,45
500 — 524	20,30	23,60	26,90	30,20	33,50	16,70	13,90	11,75
525 — 549	20,80	24,20	27,60	31,—	34,40	17,15	14,25	12,05
550 — 574	21,40	24,80	28,30	31,80	35,20	17,60	14,65	12,40
575 — 599	21,90	25,50	29,—	32,60	36,20	18,05	15,—	12,70
600 — 624	22,30	26,—	29,70	33,30	37,—	18,40	15,35	13,—
625 — 649	22,80	26,50	30,20	33,90	37,70	18,75	15,60	13,20
650 — 674	23,20	27,—	30,80	34,60	38,30	19,15	15,90	13,45
675 — 699	23,50	27,40	31,30	35,20	39,10	19,50	16,20	13,70
700 — 749	24,—	28,—	32,—	35,90	39,90	19,90	16,55	14,—
750 — 799	24,60	28,60	32,70	36,70	40,80	20,40	16,95	14,35
800 — 849	25,20	29,30	33,50	37,70	41,70	20,85	17,35	14,70
850 — 899	25,80	29,90	34,20	38,50	42,70	21,30	17,75	15,—
900 — 949	26,30	30,60	35,—	39,30	43,60	21,80	18,15	15,35
950 — 999	26,80	31,20	35,70	40,20	44,50	22,25	18,55	15,65
1000 — 1099	27,60	32,30	36,80	41,40	45,90	23,—	19,10	16,15

Kundensatztafel 2**100-kg-Flaschenweintarif****innerhalb des Geltungsbereiches des AT 18 B 1**

für Sendungen von Wein in Flaschen ab Haus des Versenders bis frei Haus des Empfängers innerhalb des Geltungsbereiches des Einheitsgebührentarifs für bahnamtliche Rollfuhrunternehmer.

Tarifentfernung: Vom Bahnhof, in dessen Bereich der Spediteur die Sendung vom Auftraggeber übernimmt, bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.

Die Kundensätze der Tafel 2 sind wie folgt zu bilden:

- a) für Sendungen bis zu 2 500 kg sind neben den Kundensätzen nach Tafel 1 die am Bestimmungsort geltenden Rollgeldsätze des Einheitsgebührentarifs der VO PR Nr. 1/61 vom 14. März 1961 (BAnz. Nr. 57) in der jeweils geltenden Fassung in voller Höhe zu berechnen,
- b) für Sendungen über 2 500 kg können neben den Kundensätzen nach Tafel 1 die am Bestimmungsort geltenden Rollgeldsätze des Einheitsgebührentarifs der VO PR Nr. 1/61 vom 14. März 1961 (BAnz. Nr. 57) in der jeweils geltenden Fassung bis zur vollen Höhe berechnet werden.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte (DV KommDStO) und der Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der bayerischen inneren Verwaltung

Vom 7. August 1961

Auf Grund des Art. 30 Absatz 1 Buchstabe b und des Art. 112 Abs. 1 der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 293) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte (DV KommDStO) vom 28. September 1955 (BayBS I S. 545) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Kommunalbeamte im Sinn dieser Verordnung sind die Beamten und Ruhestandsbeamten der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände, die dem Bayerischen Beamtenengesetz unterliegen; ausgenommen sind Lehrkräfte, ferner Beamte und Ruhestandsbeamte solcher Zweckverbände, die nicht der Aufsicht von Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung unterstehen.“

2. In § 2 wird am Ende der Nummer 3 statt des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für Beamte der Zweckverbände, wen die Verbandssatzung bestimmt; bestimmt die Verbandssatzung niemand, so ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter, wer den Zweckverband gemäß der Satzung nach außen vertritt, es sei denn, daß die Vertretung nach außen mehreren gemeinsam obliegt. Im übrigen bestimmt das Staatsministerium des Innern den unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Beamten eines Zweckverbandes (Art. 112 Abs. 1 Satz 2).“

3. In § 3 wird am Ende der Nummer 3 statt des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für Beamte der Zweckverbände der Leiter der Aufsichtsbehörde.“

4. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dienststrafverfügungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten gegen Beamte der Gemeinden und Landkreise sind der Rechtsaufsichtsbehörde, Dienststrafverfügungen gegen Zweckverbandsbeamte der Aufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 26 Satz 2).“

5. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „Gemeinden und Landkreise“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände“.

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamte der Gemeinden, Landkreise und Bezirke“ ersetzt durch die Wörter „Beamte der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände“.

7. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Gemeinden und Landkreise“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände“.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Staatsministerium des Innern nicht im Einzelfall eine Aufsichtsbehörde bestimmt oder gemäß Art. 30 Abs. 2 die Befugnis der Einleitungsbehörde im Einzelfall an sich zieht, ist Einleitungsbehörde (Art. 30) für Beamte

1. einer Gemeinde der Gemeinderat oder der von diesem ermächtigte Ausschuß,
2. eines Landkreises der Kreistag oder der von diesem ermächtigte Ausschuß,
3. eines Bezirkes der Bezirkstag oder der von diesem ermächtigte Ausschuß,

4. eines Zweckverbands das für die Anstellung von Beamten zuständige Organ des Zweckverbandes.“

9. In § 8 Satz 1 ist nach „Art. 97“ einzufügen: „Abs. 1 bis 3“.

10. In § 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ ein Beistrich gesetzt und werden anschließend die Wörter eingefügt „bei Zweckverbandsbeamten der Aufsichtsbehörde“.

§ 2

In § 2 der Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der bayerischen inneren Verwaltung vom 22. Oktober 1959 (GVBl. S. 247) werden in der Klammer hinter dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Wörter eingefügt „und Zweckverbände“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

München, den 7. August 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Bekanntmachung

der Neufassung der Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte

Vom 7. August 1961

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte (DV KommDStO) vom 28. September 1955 (BayBS I S. 545), wie er sich unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte und der Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der bayerischen inneren Verwaltung vom 7. August 1961 (GVBl. S. 211) ergibt, in der vom 1. Oktober 1961 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 7. August 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Verordnung

über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1961

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 Buchst. b und des Art. 112 Abs. 1 der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 293) wird verordnet:

§ 1

Kommunalbeamte im Sinn dieser Verordnung sind die Beamten und Ruhestandsbeamten der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände, die dem Bayerischen Beamtenengesetz unterliegen; ausgenommen sind Lehrkräfte, ferner Beamte und Ruhestandsbeamte solcher Zweckverbände, die nicht der Aufsicht von Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung unterstehen.

§ 2

Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist

1. für Beamte der Gemeinden der erste Bürgermeister,

2. für Beamte der Landkreise der Landrat,
3. für Beamte der Bezirke der Regierungspräsident,
4. für Beamte der Zweckverbände, wen die Verbandssatzung bestimmt; bestimmt die Verbandsatzung niemand, so ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter, wer den Zweckverband gemäß der Satzung nach außen vertritt, es sei denn, daß die Vertretung nach außen mehreren gemeinsam obliegt. Im übrigen bestimmt das Staatsministerium des Innern den unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Beamten eines Zweckverbandes (Art. 112 Abs. 1 Satz 2).

§ 3

Höhere Dienstvorgesetzte sind

1. für Beamte kreisangehöriger Gemeinden der Landrat und der Regierungspräsident, für Beamte kreisfreier Gemeinden der Regierungspräsident,
2. für Beamte der Landkreise der Regierungspräsident,
3. für Beamte der Bezirke der Staatsminister des Innern,
4. für Beamte der Zweckverbände der Leiter der Aufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Die Dienstvorgesetzten nach §§ 2 und 3 sind zu Warnungen und Verweisen (Art. 5) gegen die ihnen nachgeordneten Kommunalbeamten befugt.

(2) Die Dienstvorgesetzten nach §§ 2 und 3 sind abweichend von Art. 25 Abs. 2 befugt, gegen die ihnen nachgeordneten Kommunalbeamten Geldbußen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag (Art. 6) zu verhängen.

(3) Der Regierungspräsident hat Dienststrafverfügungen gegen Beamte des Bezirks im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten zu treffen.

§ 5

Dienststrafverfügungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten gegen Beamte der Gemeinden und Landkreise sind der Rechtsaufsichtsbehörde, Dienststrafverfügungen gegen Zweckverbandsbeamte der Aufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 26 Satz 2). Bei Dienststrafverfügungen der höheren Dienstvorgesetzten gegen Beamte der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände sowie bei Dienststrafverfügungen gegen Beamte der Bezirke entfällt eine Vorlage.

§ 6

(1) Bei Dienststrafverfügungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten gegen Beamte der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände ist die Be-

schwerde dem höheren Dienstvorgesetzten, bei Beamten kreisangehöriger Gemeinden dem Landrat zur Entscheidung vorzulegen (Art. 27 Abs. 2 Satz 2). Bei Dienststrafverfügungen der Regierungspräsidenten als höherer Dienstvorgesetzter ist die Beschwerde dem Bayer. Staatsministerium des Innern als der obersten Dienstbehörde, bei Dienststrafverfügungen der Landräte als höherer Dienstvorgesetzter ist die Beschwerde dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Mitteilung der Beschwerdeentscheidung der höheren Dienstvorgesetzten von Beamten der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände an die oberste Dienstbehörde (Art. 27 Abs. 2 Satz 3) unterbleibt.

§ 7

Soweit das Staatsministerium des Innern nicht im Einzelfall eine Aufsichtsbehörde bestimmt oder gemäß Art. 30 Abs. 2 die Befugnis der Einleitungsbehörde im Einzelfall an sich zieht, ist Einleitungsbehörde (Art. 30) für Beamte

1. einer Gemeinde der Gemeinderat oder der von diesem ermächtigte Ausschuß,
2. eines Landkreises der Kreistag oder der von diesem ermächtigte Ausschuß,
3. eines Bezirks der Bezirkstagspräsident oder der von diesem ermächtigte Ausschuß,
4. eines Zweckverbandes das für die Anstellung von Beamten zuständige Organ des Zweckverbandes.

§ 8

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden für die Kommunalbeamten in den Fällen der Art. 22 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Nr. 5, Art. 65 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 bis 3 der Einleitungsbehörde übertragen. Verfügungen der Einleitungsbehörde über die nach Art. 79 und Art. 80 getroffenen Anordnungen sind statt der obersten Dienstbehörde der Rechtsaufsichtsbehörde, bei Zweckverbandsbeamten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (Art. 82 Abs. 1 Satz 1).

§ 9

Im Verfahren vor dem Dienststrafhof werden die Aufgaben des Vertreters des Bayer. Staatsministeriums des Innern als der obersten Dienstbehörde (Art. 76 Abs. 1) von der Staatsanwaltschaft beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof wahrgenommen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte vom 15. Juli 1953 (GVBl. S. 120) außer Kraft.